

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Herrn

Leiter der Steuerabteilung  
Bundesministerium der Finanzen  
11016 Berlin

**E-Mail:**



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und  
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Fi/We  
Tel.: +49 30 240087-60  
Fax: +49 30 240087-77  
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

7. Februar 2022

## **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)**

Sehr geehrter Herr

wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Steuergesetzgeber zügig der Verlängerung und Ergänzung von Regelungen zur Unterstützung der Unternehmen in der Corona-Pandemie widmet und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gern wahr.

Im Hinblick auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Abschreibung und zum Umgang mit Verlusten gehen wir davon aus, dass es im weiteren Verlauf der Legislaturperiode noch Ergänzungen geben wird.

Die weitere Verlängerung der Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen ist für den steuerberatenden Beruf ein wichtiger Schritt. Für die gleitende Rückführung der Fristen schlagen wir einen längeren Übergangszeitraum und eine geringere Abschmelzungshöhe vor.

Die Einzelheiten dazu finden Sie beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin

i. A. Dr. Carola Fischer  
Referatsleiterin

Anlage



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Anlage**

**Stellungnahme  
der Bundessteuerberaterkammer  
zum Entwurf eines Vierten Gesetzes  
zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen  
zur Bewältigung der Corona-Krise  
(Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)**

**Abt. Steuerrecht und  
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-60  
Telefax: 030 24 00 87-77  
E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)

7. Februar 2022

### Vorbemerkung

In der Liste der im Gesetz umgesetzten Maßnahmen auf Seite 11 des Entwurfs findet sich noch die Abschaffung der Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Im Gesetzestext findet sich diese Maßnahme leider nicht. Dies ist vor allem auch deshalb zu bedauern, da der gesetzlich für die Abzinsung vorgeschriebene Zinssatz von 5,5 % in der herrschenden Niedrigzinsphase nicht mehr angemessen ist. Wir würden daher eine Aufnahme dieser Regelung in den Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßen.

### **Zu den Änderungen des Einkommensteuergesetzes in Art. 3 und 4**

#### Zu den Fristverlängerungen nach Art. 3, Nrn. 1, 2 und 5 Buchst. a bis c EStG-E

Wir begrüßen ausdrücklich die Verlängerung der Steuerfreiheit für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld, die Ausdehnung der Möglichkeit einer degressiven AfA auch auf im Jahr 2022 angeschaffte Wirtschaftsgüter und die Verlängerung der Homeoffice-Pauschale und der Reinvestitionsfristen in §§ 6b, 7g EStG-E.

Bei der Verlängerung der degressiven AfA um ein Jahr kann es sich aus unserer Sicht nur um einen ersten Schritt handeln. Wir gehen davon aus, dass im Zuge der Diskussion um die im Koalitionsvertrag angekündigte „Super-Abschreibung“ die Abschreibungsfristen allgemein einer Prüfung unterzogen und ggf. angepasst werden.

#### Zum Verlustrücktrag nach Art. 3 Nr. 3, Art. 4 Nrn. 1 und 2 EStG-E

Wir begrüßen und unterstützen die Ausdehnung des Verlustrücktrags in § 10d Abs. 1 EStG-E von einem auf zwei Jahre. Dies fördert grundsätzlich die Krisenfestigkeit der Wirtschaft. Ein Verlustrücktrag aus dem Jahr 2022 in das Jahr 2020 wird allerdings in den meisten Fällen wohl wenig Erleichterung verschaffen, da der Großteil der von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen in diesem Jahr kaum Gewinne erzielt haben dürften. Die Beibehaltung der angehobenen Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 wird aus denselben Überlegungen daher in vielen Fällen nicht ihr volles Potential entfalten können.

Um die Unternehmen bei der Überwindung der Krise zu unterstützen, plädieren wir darüber hinaus für eine Abschaffung bzw. zumindest Aussetzung der Mindestbesteuerung i. S. d. § 10d Abs. 2 EStG. Zwar leisten Erleichterungen bzw. die Abschaffung der Mindestbesteuerung keinen unmittelbaren Beitrag zur Erhöhung der Liquidität, sie sind aber von großer Bedeutung, um Unternehmen nach Überwindung der Krise eine schnelle Sanierung zu ermöglichen. Derzeit beschränkt § 10d Abs. 2 EStG den Verlustvortrag für 1 Mio. € (bei Zusammenveranlagung 2 Mio. €) übersteigende Verluste auf 60 % des Gewinns der Folgejahre. Sobald das Unternehmen wieder – in bestimmter Höhe – Gewinne macht, müssen demnach auch dann Steuern bezahlt werden, wenn in erheblichem Umfang Verluste aufgelaufen sind. Infolgedessen entzieht diese fiskalpolitisch begründete Regelung den betroffenen Unternehmen

Liquidität in Höhe der Mindestbesteuerung, die zur Finanzierung der eigentlichen Geschäftstätigkeit und damit zur finanziellen Konsolidierung der in besonderem Maße betroffenen Steuerpflichtigen dringend benötigt wird.

Die Rückführung der Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag ab dem Veranlagungszeitraum 2024 auf das Vorkrisenniveau sollte noch einmal überdacht werden. Die Höhe des rücktragsfähigen Verlusts und die Mindestbesteuerung sollten nicht jeweils isoliert, sondern im Zusammenhang betrachtet werden. Auch vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Prüfung von § 8c Satz 2 KStG i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 (§ 8c Abs. 1 Satz 1 KStG in der geltenden Fassung) halten wir eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der steuerlichen Behandlung von Verlusten für dringend geboten.

### **Zu den Änderungen des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung in Art. 6**

#### Zu den Fristverlängerungen für den Veranlagungszeitraum 2020 in § 36 Abs. 3 EGAO-E und für den Veranlagungszeitraum 2021 und 2022 in § 36 Abs. 4 und 5 – neu – EGAO-E

Die Verlängerung der durch Art. 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie vom 25. Juni 2021 (BGBl. I 2021, S. 2035) in § 36 Abs. 3 EGAO für den Veranlagungszeitraum 2020 eingeführten Ausnahmeregelungen zu den § 109 Abs. 2, § 149 Abs. 3 und 4, § 152 Abs. 2 und 233a Abs. 2 AO um weitere 3 Monate ist ausdrücklich zu begrüßen. Durch die Verlängerung der Abgabefrist für die Steuererklärungen 2020 für steuerlich Beratene um weitere 3 Monate kommt der Gesetzgeber einer mit Nachdruck vorgetragenen Forderung der Bundesteuerberaterkammer nach, die zu der dringend notwendigen Entlastung der Steuerberater und ihrer Mitarbeiter beitragen wird.

Auch ist es im Grundsatz positiv zu bewerten, dass der Gesetzgeber in § 36 Abs. 4 und 5 – neu – EGAO-E bereits jetzt für die Veranlagungszeiträume 2021 und 2022 Fristverlängerungen für die Abgabe der Jahressteuererklärungen vorsieht. Wir befürchten jedoch, dass eine Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2021 von 4 Monaten und für den Veranlagungszeitraum 2022 von 2 Monaten nicht ausreichen wird. Der coronabedingte Bearbeitungsrückstau in den Kanzleien ist so massiv, dass er selbst bei positiver Krisenentwicklung nur sukzessive abzubauen sein wird und eine Rückkehr in den Ausgangszustand vor Corona nur über einen längeren Zeitraum möglich ist. Zudem wurden die Corona-Hilfsprogramme erneut verlängert. Die Anzahl betroffener Unternehmen, für die Anträge zu prüfen und ggf. zu stellen sind, steigt derzeit wieder deutlich an. In 2022 werden die Schlussabrechnungen für die Corona-Hilfen und die Feststellungserklärungen für die novellierte Grundsteuer die Kanzleien erheblich binden. Die Kapazitäten für die originären Tätigkeiten der Steuerberater sind dadurch weiterhin erheblich eingeschränkt.

Daher sollte (ausgehend von der 6-monatigen Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärungen 2020) eine jährlich lediglich um einen Monat abschmelzende Fristverlängerung über einen Zeitraum von 6 Jahren gesetzlich geregelt werden. Die Abgabefrist für die Steuererklärungen 2021 würde demnach am 31. Juli 2023, die Abgabefrist für die Steuererklärungen 2022 am 30. Juni 2024 etc. enden. Im Jahr 2028 wäre der Normalzustand wiederhergestellt.

Eine solche Regelung würde langfristig für alle am Verfahren Beteiligten, Kanzleien und Verwaltung, Rechts- und Planungssicherheit schaffen.

Sehr zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang, dass Art. 2 des Entwurfes eine korrespondierende Anpassung der Fristen des § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG vorsieht und damit einen Gleichklang der Fristen für die betroffenen Veranlagungszeiträume wahrt. § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG müsste ggf. entsprechend dem vorstehenden Vorschlag der Bundessteuerberaterkammer für die sukzessive Rückführung in den Normalzustand angepasst werden.